

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

70. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. August 2016

Nummer 11

INHALT

Tag		Seite
19. 8. 2016	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes 11110 03	160
25. 8. 2016	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung 20470 02 10	161
9. 8. 2016	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen 20220	164
15. 8. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiräte bei den Justizvollzugseinrichtungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz 34210	165
15. 8. 2016	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Eintragung von national wertvollem Kulturgut 22100 00 01	166
17. 8. 2016	Verordnung über die Prüfung am Studienkolleg (StudKVO) 22210 (neu)	167
19. 8. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen 22210	172
24. 8. 2016	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer 20500	173
24. 8. 2016	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg 22410	174

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Vom 19. August 2016

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2015 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „58 343“ durch die Zahl „59 393“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 139“ durch die Zahl „2 178“ und die Zahl „431“ durch die Zahl „439“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Hannover, den 19. August 2016

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die Vertretung der Beschäftigten
bei Einrichtungen der öffentlichen Hand
mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung

Vom 25. August 2016

Aufgrund des § 118 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung
für die Vertretung der Beschäftigten
bei Einrichtungen der öffentlichen Hand
mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung

Die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung vom 26. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wahlvorstand:
diejenigen, die nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 4 Sätze 2 und 3 NPersVG bestellt, gewählt oder berufen sind.“
2. Dem § 3 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Der Wahlvorstand kann den Beschäftigten die Bekanntmachungen zusätzlich elektronisch zugänglich machen.“
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zahl der Sitze, Zahl der zu wählenden Vertreterinnen
oder Vertreter der Beschäftigten,
Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu besetzenden Sitze für Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten (§ 110 Abs. 2 NPersVG), getrennt nach betriebsangehörigen und sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern, und danach erforderlichenfalls die Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer.

(2) ¹Eine Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer erfolgt getrennt nach betriebsangehörigen und sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern und jeweils nur, wenn mehr als ein Sitz zusteht. ²Ist die Zahl der in der Einrichtung beschäftigten Frauen und Männer ungleich, so werden die Zahlen der in der Einrichtung beschäftigten Frauen und Männer nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ³Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze auf Frauen und Männer verteilt sind. ⁴Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt der Sitz dem Geschlecht zu, bei dem die Differenz zwischen dem prozentualen Anteil dieses Geschlechts an der Gesamtzahl der Beschäftigten der Einrichtung und dem prozentualen Anteil der bereits an das Geschlecht vergebenen Sitze an den insgesamt zu vergebenden Sitzen größer ist. ⁵Bleibt hiernach ein in der Einrichtung vertretenes Geschlecht sowohl bei den betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertretern als auch bei den sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern ohne Sitz, so steht ihm zulasten des anderen Geschlechts ein Sitz (Minderheitensitz) bei den betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertretern zu, wenn dem Geschlecht mindestens ein Zwanzigstel aller Beschäftigten angehört. ⁶Ist die Zahl der in der Einrichtung beschäftigten Frauen und Männer

gleich, so sind die Sitze zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer zu verteilen; bei einer ungeraden Zahl der Sitze entscheidet das Los über die Verteilung des verbleibenden Sitzes.

(3) ¹Für jeden zu besetzenden Sitz ist die doppelte Anzahl von Bewerberinnen oder Bewerbern zu wählen; diese Anzahl setzt der Wahlvorstand durch Beschluss fest. ²Die Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer nach Absatz 2 ist hierbei zu berücksichtigen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nach Ablauf“ durch die Worte „Frühestens nach Ablauf“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Worte „und jeweils getrennt nach Frauen und Männern (§ 6 Abs. 1 und 2)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Worte „und jeweils getrennt nach Frauen und Männern (§ 6 Abs. 3)“ eingefügt.
 - cc) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 bis 6 eingefügt:
 - „4. die Zahl der Frauen und die Zahl der Männer, die jeder Wahlvorschlag mindestens enthalten muss, wenn die Sitze auf Frauen und Männer verteilt sind;
 5. den Hinweis, dass ein Wahlvorschlag auch Angehörige des Geschlechts enthalten darf, für das kein Sitz ermittelt worden ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2);
 6. den Hinweis, ob und welchem Geschlecht ein Minderheitensitz (§ 6 Abs. 2 Satz 5) zusteht;“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 14 werden Nummern 7 bis 17.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der betriebsangehörigen Vertreterinnen oder Vertreter und jeder Wahlvorschlag für die Wahl der sonstigen Vertreterinnen oder Vertreter muss mindestens doppelt so viele Bewerberinnen enthalten, wie nach § 6 Abs. 2 Sitze auf Frauen verteilt sind, und mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie nach § 6 Abs. 2 Sitze auf Männer verteilt sind (§ 110 Abs. 3 Satz 2 NPersVG). ²Ein Wahlvorschlag darf auch Angehörige des Geschlechts enthalten, für das kein Sitz ermittelt worden ist.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und jeweils mit fortlaufenden Nummern zu versehen.“
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sind ohne Trennung nach dem Geschlecht untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen, wenn die Sitze nach § 6 Abs. 2 nicht auf Frauen und Männer verteilt werden.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Im Fall des Absatzes 5“ durch die Worte „In den Fällen der Absätze 5 und 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 5 Sätze 3 und 4)“ gestrichen.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
- „(5) ¹Einen Wahlvorschlag, der ohne schriftliche Begründung (§ 17 Abs. 2 Satz 3 NPersVG) Bewerberinnen und Bewerber in der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Anzahl nicht enthält, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, den Wahlvorschlag innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen durch weitere Bewerberinnen oder Bewerber zu ergänzen oder die Abweichung schriftlich zu begründen. ²Wird innerhalb der Frist weder der Wahlvorschlag ergänzt noch eine schriftliche Begründung vorgelegt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 1 oder 2“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 3 bis 5“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 3 bis 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Bei Wahlvorschlägen, die eine Begründung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 NPersVG enthalten, gibt der Wahlvorstand zugleich die Begründung durch Aushang bekannt.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
10. § 15 Satz 1 Nrn. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „2. die Zahl der zu besetzenden Sitze, getrennt nach betriebsangehörigen und sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern und jeweils getrennt nach Frauen und Männern (§ 6 Abs. 1 und 2),
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter, getrennt nach betriebsangehörigen und sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern und jeweils getrennt nach Frauen und Männern (§ 6 Abs. 3).“.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Stimmabgabe“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in einem Wahlumschlag“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „und die“ die Worte „bei einer Briefwahl erforderlichen“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach den Worten „und die“ die Worte „bei einer Briefwahl erforderlichen“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „bei einer Briefwahl“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird gestrichen.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in den Wahlumschlag legen“ durch das Wort „zusammenfalten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Umschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Umschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Wahlberechtigte, die wegen einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung in der Stimmabgabe behindert sind, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. eine vorgedruckte Erklärung, in der
- a) die oder der Wahlberechtigte versichert, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben, oder
- b) in den Fällen des § 17 Abs. 2 die Vertrauensperson versichert, den Stimmzettel nach den Wünschen der oder des Wahlberechtigten gekennzeichnet zu haben.“.
- bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Freiumsschlag“ durch das Wort „Briefumschlag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlvorschläge“ die Worte „sowie ein Freiumsschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Freiums Schlags“ durch das Wort „Briefumschlags“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Freiums schlägen“ durch das Wort „Briefumschlägen“ ersetzt.
15. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Wenn nach Beendigung der Stimmabgabe die Wahlumschläge für die Briefwahl in die Wahlurne gelegt worden sind, öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und vergleicht die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel und Wahlumschläge mit der Zahl der Personen, die nach den Vermerken im Wählerverzeichnis an der Wahl teilgenommen haben. ²Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge, entnimmt die Stimmzettel und vermischt diese mit den übrigen Stimmzetteln. ³Enthält ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese nicht mit den übrigen Stimmzetteln vermischt. ⁴Sodann prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmzettel.“
16. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Bewerberinnen oder“ durch die Worte „Bewerberinnen und“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Ist nur ein Sitz zu vergeben oder entfallen nach § 6 Abs. 2 alle Sitze auf ein Geschlecht, so entfällt eine Trennung nach Bewerberinnen und Bewerbern.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

(1) Ist nur ein Sitz zu vergeben, so sind die beiden Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, die in der Vorschlagsliste, auf die die meisten Stimmen entfallen, an den ersten beiden Stellen benannt sind.

(2) ¹Sind mehrere Sitze zu vergeben, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ²Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle zustehenden Sitze (§ 6 Abs. 1) verteilt sind. ³Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los über die Sitzvergabe.

(3) ¹Sind die Sitze nach § 6 Abs. 2 auf Frauen und Männer verteilt, so werden die Sitze in der sich aus Absatz 2 ergebenden Reihenfolge nach den Sätzen 2 bis 5 Frauen und Männern zugeordnet. ²Der erste auf jede Vorschlagsliste entfallende Sitz ist dem Geschlecht zuzuordnen, das den größeren Beschäftigtenanteil in der Einrichtung hat; bei gleichem Beschäftigtenanteil entscheidet das Los. ³Die weiteren Sitze werden den Geschlechtern innerhalb jeder Vorschlagsliste im Wechsel zugeordnet. ⁴Sind für ein Geschlecht alle ihm zustehenden Sitze zugeordnet, so werden die verbleibenden Sitze dem anderen Geschlecht zugeordnet. ⁵Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr Sitze für das jeweilige Geschlecht zustehen, so fallen die mit diesem Geschlecht nicht besetzbaren Sitze dem anderen Geschlecht in derselben Vorschlagsliste zu.

(4) Ist ein Minderheitensitz nach § 6 Abs. 2 Satz 5 zu vergeben, so ist abweichend von Absatz 3 zunächst dieser Sitz der Vorschlagsliste mit der höchsten Stimmenzahl zuzuordnen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts enthält.

(5) ¹Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 2 Satz 1) für die den Geschlechtern zustehenden Sitze gewählt. ²Für die weiteren der nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NPersVG zu wählenden Personen sind jeweils die nächsten Bewerberinnen oder Bewerber derselben Vorschlagsliste und desselben Geschlechts gewählt. ³Enthält eine Vorschlagsliste für ein Geschlecht keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr, so sind Personen des anderen Geschlechts derselben Vorschlagsliste gewählt.“

18. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf dem Stimmzettel werden links die Namen der Bewerberinnen und rechts die Namen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amts- oder Berufsbezeichnung und der Beschäftigungsstelle aufgeführt.“

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ist nur ein Sitz zu vergeben oder entfallen nach § 6 Abs. 2 alle Sitze auf ein Geschlecht, so entfällt eine Trennung nach Bewerberinnen und Bewerbern.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Bei Mehrheitswahl bleibt die Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer mit Ausnahme der Vergabe eines Minderheitensitzes unberücksichtigt.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:

„²Steht einem Geschlecht ein Minderheitensitz zu (§ 6 Abs. 2 Satz 5), so ist abweichend von Satz 1 die Bewerberin oder der Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. ³Dies gilt entsprechend, wenn ein Minderheitensitz nicht zugeordnet worden ist und das in der Minderheit befindliche Geschlecht nur wegen des Absatzes 1 bei den betriebsangehörigen und den sonstigen Vertreterinnen und Vertretern insgesamt einen Sitz nicht erhält. ⁴Die Person nach Satz 3 muss eine betriebsangehörige Vertreterin oder ein betriebsangehöriger Vertreter sein. ⁵Die zweite nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NPersVG für den Minderheitensitz gewählte Person ist die Bewerberin oder der Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts, die oder der nach Zuordnung aller Sitze zu gewählten Personen die meisten Stimmen hat.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 NPersVG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 1 bis 3 und 4 Sätze 2 und 3 NPersVG“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienststellen“ die Worte „einschließlich der Briefwahl“ eingefügt.

21. In § 37 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Vorschlagslisten“ die Worte „und des jeweiligen Geschlechts“ eingefügt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. August 2016

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

Pistorius

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Vom 9. August 2016

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „18,00 Euro“ durch die Angabe „19,50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „ 14,50 Euro“ durch die Angabe „15,75 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „11,50 Euro“ durch die Angabe „12,50 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „9,25 Euro“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2.5.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „53 bis 60“ durch die Angabe „56 bis 60“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2.5.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „53 bis 60 zuzüglich 16,00 bis 18,00 je Betrieb“ durch die Angabe „56 bis 60 zuzüglich 18,00 bis 20,00 je Betrieb“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2.9.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „18“ durch die Angabe „19,80“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 2.9.2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „26“ durch die Angabe „28,60“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 2.9.2.3.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „4,30“ durch die Angabe „5,20“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 2.9.2.3.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 2.9.2.5 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „22 bis 26,40“ durch die Angabe „22 bis 55,00“ ersetzt.

- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „20 bis 25“ durch die Angabe „22 bis 27“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4.3.16.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4.3.17 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4.9.2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „112“ durch die Zahl „122“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 4.9.2.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „72“ durch die Zahl „78“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 4.9.2.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „108“ durch die Zahl „118“ ersetzt.
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6.1.3.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „4,30“ durch die Angabe „5,20“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6.1.3.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6.1.5 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „26,40“ durch die Angabe „26,40 bis 55,00“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 6.1.8 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „89“ durch die Angabe „210 bis 240“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „89“ durch die Angabe „210 bis 240“ ersetzt.
- e) Nummer 13 wird mit allen Angaben gestrichen.
- f) Nummer 18 wird mit allen Angaben gestrichen.
- g) In Nummer 25 werden die Worte „Düngemittelverordnung vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- h) In Nummer 27.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „200 zuzüglich 0,50 je t“ durch die Angabe „300 zuzüglich 0,50 je t“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. August 2016

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Meyer

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Beiräte bei den Justizvollzugseinrichtungen
nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz**

Vom 15. August 2016

Aufgrund
des § 186 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106) und
des § 77 Abs. 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75)
wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beiräte bei den Justizvollzugseinrichtungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz vom 7. April 2015 (Nds. GVBl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung über die Beiräte
bei den Justizvollzugseinrichtungen
und den Jugendarrestanstalten (JVollzBeirVO)“.**

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bildung von Beiräten

1. bei den für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Anstalten des Landes Niedersachsen (Justizvollzugsanstalten), ausgenommen Anstalten, die ausschließlich für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgesehen sind, und
 2. bei den Jugendarrestanstalten.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 4 ersetzt:
„(1) Das Fachministerium beruft die Mitglieder der Beiräte.
(2) Zu berufen sind für eine Justizvollzugsanstalt mit
 1. weniger als 300 Plätzen drei Mitglieder,

2. 300 bis 399 Plätzen vier Mitglieder,
3. 400 bis 499 Plätzen fünf Mitglieder,
4. 500 bis 599 Plätzen sechs Mitglieder,
5. 600 bis 699 Plätzen sieben Mitglieder,
6. 700 oder mehr Plätzen acht Mitglieder.

(3) Zu berufen sind für eine Jugendarrestanstalt mit

1. weniger als 30 Plätzen drei Mitglieder,
2. 30 bis 49 Plätzen vier Mitglieder
3. 50 bis 69 Plätzen fünf Mitglieder,
4. 70 oder mehr Plätzen sechs Mitglieder.

(4) ¹Für die Zahl der Plätze nach den Absätzen 2 und 3 ist maßgebend die am 1. Juli des Jahres, das der Berufung der Mitglieder vorausgeht, für die Anstalt festgesetzte Belegungsfähigkeit. ²Die Mitglieder sollen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sein, in der die Anstalt ihren Sitz hat. ³Hat eine Anstalt Standorte in mehreren Gemeinden, so soll mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde berufen werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 3 werden nach dem Wort „Jugendanstalten“ die Worte „und Jugendarrestanstalten“ eingefügt.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 7)“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 7“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Justizvollzug“ die Worte „oder Jugendarrestvollzug“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Hannover, den 15. August 2016

Niedersächsisches Justizministerium

Niewisch-Lennartz

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Aufhebung der Verordnung
über die Eintragung von national wertvollem Kulturgut

Vom 15. August 2016

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Eintragung von national wertvollem Kulturgut vom 27. Juli 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 390) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. August 2016

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

**Verordnung
über die Prüfung am Studienkolleg (StudKVO)**

Vom 17. August 2016

Aufgrund von § 18 Abs. 11 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt die Prüfung nach § 18 Abs. 11 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) am Studienkolleg für ausländische Studierende an der Universität Hannover (im Folgenden: Studienkolleg).

§ 2

Inhalt der Feststellungsprüfung, Prüfungsdurchgänge

(1) ¹In der Prüfung nach § 18 Abs. 11 Satz 1 NHG (Feststellungsprüfung) hat der Prüfling nachzuweisen, dass er einen Bildungsstand besitzt, der der fachgebundenen Hochschulreife entspricht. ²Er hat nachzuweisen, dass er für ein Studium an einer niedersächsischen Hochschule in einem Studiengang, der dem gewählten Schwerpunkt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zugeordnet ist, die erforderlichen fachlichen und methodischen Kenntnisse und die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt.

(2) ¹Das Studienkolleg soll jährlich zwei Prüfungsdurchgänge anbieten. ²Sie sind im Benehmen mit den Hochschulen zeitlich so festzulegen, dass sich die Prüflinge jeweils zum folgenden Semester um einen Studienplatz in Niedersachsen bewerben können.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Feststellungsprüfung

(1) Zur Feststellungsprüfung können Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie Personen, die das Studienkolleg nicht besucht haben (Externe), zugelassen werden.

(2) ¹Kollegiatinnen und Kollegiaten werden zur Feststellungsprüfung zugelassen, wenn die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung am Studienkolleg

1. abgeschlossen ist oder
2. noch nicht abgeschlossen ist und ein Bestehen der Feststellungsprüfung zu erwarten ist.

²Nicht zugelassen wird, wer die Feststellungsprüfung oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland unternommen hat und nach § 12 Abs. 1 die Prüfung nicht mehr wiederholen kann.

(3) ¹Externe werden zur Feststellungsprüfung zugelassen, wenn

1. sie von einer Hochschule im Geltungsbereich des Niedersächsischen Hochschulgesetzes für ein Studium vorgemerkt sind und
2. ein Bestehen der Feststellungsprüfung zu erwarten ist.

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Wer zur Feststellungsprüfung zugelassen werden will, hat sich beim Studienkolleg schriftlich zu melden. ²Mit der Meldung zur Feststellungsprüfung ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob, wann und wo bereits die Feststellungsprüfung oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland unternommen wurde. ³Die Meldefristen für die Prüfungsdurchgänge sowie die Prüfungsfächer der schriftli-

chen Prüfungen (§ 6 Abs. 2) werden vom Studienkolleg bekannt gegeben.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Feststellungsprüfung wird am Studienkolleg eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs ist das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. ²Das vorsitzende Mitglied beruft zwei Lehrkräfte des Studienkollegs zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission. ³Die Landesschulbehörde kann eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmen. ⁴In diesem Fall werden die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission durch die Landesschulbehörde auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs berufen.

(3) Die Prüfungskommission beschließt in Angelegenheiten der Feststellungsprüfung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(5) ¹Das vorsitzende Mitglied kann gegen einen Beschluss der Prüfungskommission innerhalb von 24 Stunden schriftlich Einspruch bei der Landesschulbehörde erheben, wenn es diesen für rechtswidrig hält. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Über den Einspruch entscheidet die Landesschulbehörde.

§ 5

Fachprüfungskommissionen

(1) ¹Für jedes Fach, in dem eine mündliche oder schriftliche Prüfung stattfindet, ist für den Prüfungsdurchgang eine Fachprüfungskommission zu bilden. ²Einer Fachprüfungskommission gehören an:

1. die Lehrkraft, die das Fach am Studienkolleg überwiegend unterrichtet hat, als prüfendes Mitglied und
2. eine vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission berufene Lehrkraft des Studienkollegs als weiteres Mitglied.

³Das prüfende Mitglied führt den Vorsitz.

(2) Zur Wahrung der Qualität der Prüfungen und der Gleichwertigkeit der Anforderungen und der Bewertungskriterien in den Prüfungen kann ein Mitglied der Prüfungskommission als weiteres Mitglied der Fachprüfungskommission an einer mündlichen Prüfung teilnehmen; es übernimmt den Vorsitz der Fachprüfungskommission.

(3) Angehörige eines Prüflings dürfen nicht Mitglieder der Fachprüfungskommission sein.

§ 6

Schwerpunkte, Gliederung der Feststellungsprüfung,
Prüfungsfächer

(1) ¹Die Feststellungsprüfung kann abgelegt werden

1. im Schwerpunkt T für technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge, ausgenommen biologische Studiengänge,
2. im Schwerpunkt M für medizinische und biologische Studiengänge,

3. im Schwerpunkt W für wirtschaftswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Studiengänge,
4. im Schwerpunkt G für geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge sowie Germanistik und
5. im Schwerpunkt S für sprachliche Studiengänge (außer Germanistik),

soweit das Studienkolleg diese eingerichtet hat. ²Sie gliedert sich in schriftliche Prüfungen und mündliche Prüfungen.

(2) ¹Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfungen sind

1. im Schwerpunkt T
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) Physik oder Chemie,
2. im Schwerpunkt M
 - a) Deutsch,
 - b) Biologie oder Chemie, wobei in Biologie auch Inhalte des Prüfungsfachs Chemie und in Chemie auch Inhalte des Prüfungsfachs Biologie Prüfungsgegenstand sein können, und
 - c) Physik oder Mathematik,
3. im Schwerpunkt W
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre,
4. im Schwerpunkt G
 - a) Deutsch,
 - b) Geschichte und
 - c) Sozialkunde, Geografie, Deutsche Literatur oder Englisch (Englisch aber nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Germanistik) und
5. im Schwerpunkt S
 - a) Deutsch,
 - b) Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch oder eine weitere Fremdsprache nach dem Angebot des Studienkollegs und
 - c) Geschichte, Sozialkunde, Geografie oder Deutsche Literatur.

²In jedem Prüfungsfach ist eine schriftliche Prüfungsarbeit zu fertigen.

(3) Bei der Feststellungsprüfung in den Schwerpunkten T und M wird von der Prüfung im Fach Deutsch befreit, wer vor der Zulassung zur Feststellungsprüfung

1. das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe –“ oder
2. ein Sprachzertifikat, das nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über den „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung, als gleichwertig anerkannt ist,

vorlegt.

(4) ¹Prüfungsfächer in den mündlichen Prüfungen können sein:

1. im Schwerpunkt T
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) Physik,
 - d) Chemie,

- e) Informatik,
- f) Technisches Zeichnen,
- g) Englisch,
2. im Schwerpunkt M
 - a) Deutsch,
 - b) Biologie,
 - c) Physik,
 - d) Chemie,
 - e) Mathematik,
 - f) Informatik,
 - g) Englisch,
 - h) Lateinisch-griechische Wortkunde,
3. im Schwerpunkt W
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) Volkswirtschaftslehre,
 - d) Betriebswirtschaftslehre,
 - e) Englisch,
 - f) Geschichte,
 - g) Geografie,
 - h) Politik-Wirtschaft,
 - i) Informatik,
4. im Schwerpunkt G
 - a) Deutsch,
 - b) Englisch,
 - c) Deutsche Literatur,
 - d) Englisch für Fortgeschrittene (nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Germanistik),
 - e) Latein,
 - f) Geschichte,
 - g) Geografie,
 - h) Politik-Wirtschaft,
 - i) Französisch,
 - j) Mathematik,
5. im Schwerpunkt S
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) Fremdsprache der schriftlichen Prüfung,
 - d) weitere Fremdsprache,
 - e) Deutsche Literatur,
 - f) Geschichte,
 - g) Geografie,
 - h) Politik-Wirtschaft.

²Sind in den Schwerpunkten W, G und S die Fächer Geschichte, Geografie und Politik-Wirtschaft fächerübergreifend unterrichtet worden, so kann in diesen Fächern eine fächerübergreifende mündliche Prüfung stattfinden.

(5) ¹Nach Abschluss der schriftlichen Prüfung legt die Prüfungskommission für jede Kollegiatin und jeden Kollegiaten fest, in welchen Fächern, in denen eine schriftliche Prüfung stattgefunden hat, eine mündliche Prüfung stattfindet. ²Unabhängig von der Entscheidung der Prüfungskommission können die Kollegiatinnen und Kollegiaten eine mündliche Prüfung ablegen in jedem Fach, in dem am Studienkolleg Unterricht

erteilt worden ist. ³Mündliche Prüfungen nach Satz 2 sind spätestens drei Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu beantragen. ⁴Externe werden in den Prüfungsfächern mündlich geprüft, in denen Unterricht in den einzelnen Fächern des jeweiligen Schwerpunkts erteilt worden ist.

§ 7

Durchführung der Feststellungsprüfung

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen sind in einem Prüfungsdurchgang abzulegen. ²Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die Termine der schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfungen fest und lädt die Prüflinge spätestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin zur Prüfung.

(2) ¹Für jede schriftliche Prüfungsarbeit legt das prüfende Mitglied der Fachprüfungskommission dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zwei Aufgabenvorschläge vor, die sich auf Unterrichtsinhalte aus beiden Semestern beziehen. ²Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission wählt einen Vorschlag aus. ³Es kann veränderte oder neue Vorschläge verlangen. ⁴Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht von Lehrkräften, die das Studienkolleg bestimmt, angefertigt. ⁵Die Bearbeitungszeit beträgt im Fach Deutsch vier Zeitstunden, in den übrigen Fächern drei Zeitstunden. ⁶Sie kann durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission um höchstens eine Stunde verlängert werden, wenn es die Aufgabe erfordert.

(3) ¹Für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen ist die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuches gestattet. ²Die Entscheidung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung in anderen Prüfungsfächern trifft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

(4) ¹Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. ²Sie darf nicht den gleichen Prüfungsinhalt wie die schriftliche Prüfung haben und soll sich mindestens auf zwei Themenschwerpunkte beziehen. ³Sie dauert je Fach etwa 25 Minuten. ⁴Eine angemessene Vorbereitungszeit ist zu gewähren; sie dauert in der Regel 20 Minuten.

(5) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Fachprüfungskommission abgenommen. ²Das prüfende Mitglied der Fachprüfungskommission führt das Prüfungsgespräch. ³Das weitere Mitglied und das Mitglied nach § 5 Abs. 2 können Fragen stellen. ⁴Das weitere Mitglied fertigt eine Niederschrift (Absatz 7). ⁶Mitglieder der Prüfungskommission können an der mündlichen Prüfung teilnehmen und Fragen stellen.

(6) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann zulassen, dass an einer mündlichen Prüfung und der Beratung bis zu zwei Personen als Zuhörende teilnehmen, wenn ein dienstliches Interesse an der Anwesenheit besteht.

(7) ¹Niederschriften sind anzufertigen über

1. die Ergebnisse der Sitzungen der Prüfungskommission,
2. den Ablauf der schriftlichen Prüfung und
3. den Ablauf und den wesentlichen Inhalt jeder mündlichen Prüfung sowie über die Bewertungen der Prüfungsleistungen.

²Die Niederschriften nach Satz 1 Nr. 1 sind vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission, die Niederschriften nach Satz 1 Nr. 2 von der Aufsicht führenden Lehrkraft und die Niederschriften nach Satz 1 Nr. 3 von den Mitgliedern der Fachprüfungskommission zu unterschreiben.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von dem prüfenden Mitglied und dem weiteren Mitglied der Fachprüfungskommission beurteilt und bewertet. ²Weichen die Be-

wertungen voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. ³Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission prüft alle Bewertungen daraufhin, ob einheitliche Bewertungsmaßstäbe eingehalten sind; es ändert gegebenenfalls die Bewertung. ⁴Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gibt dem Prüfling die Bewertung bekannt.

(2) ¹Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird von dem prüfenden Mitglied und dem weiteren Mitglied der Fachprüfungskommission bewertet. ²Weichen die Bewertungen voneinander ab, so entscheidet die Prüfungskommission nach Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Anhörung der Mitglieder der Fachprüfungskommission. ³Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann gegen die Bewertung nach Satz 2 Einspruch erheben, wenn es die Bewertung für rechtswidrig hält. ⁴Über einen Einspruch entscheidet die Landesschulbehörde.

(3) ¹Im Fall des § 5 Abs. 2 wird die Leistung in der mündlichen Prüfung auch von dem Mitglied der Prüfungskommission bewertet. ²Bei voneinander abweichenden Bewertungen entscheidet abweichend von Absatz 2 Satz 2 das Mitglied der Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 9

Ergebnisse

(1) ¹Die Prüfungskommission stellt in jedem Fach, in dem der Prüfling geprüft worden ist, die Prüfungsnote fest. ²Hat in einem Fach nur eine schriftliche oder nur eine mündliche Prüfung stattgefunden, so ist die Note der Bewertung die Prüfungsnote. ³Hat in einem Fach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung stattgefunden, so wird der Mittelwert der Notenwerte der Bewertungen gebildet. ⁴Der Mittelwert wird einer Note wie folgt zugeordnet:

1,0 und 1,5	sehr gut (1);
2,0 und 2,5	gut (2);
3,0 und 3,5	befriedigend (3);
4,0	ausreichend (4);
4,5 und 5,0	mangelhaft (5);
5,5 und 6,0	ungenügend (6).

(2) ¹Für die Kollegiatinnen und Kollegiaten wird in jedem Fach eine Endnote gebildet. ²Hierfür wird in jedem Fach, für das eine Prüfungsnote festgestellt worden ist, der Mittelwert des Notenwertes der Prüfungsnote und des Notenwertes der Note des zweiten Semesters im Studienkolleg (Vornote) errechnet; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³In jedem übrigen Fach, in dem eine mündliche Prüfung hätte stattfinden können, ist die Vornote die Endnote. ⁴Für die Externen ist die Prüfungsnote die Endnote.

(3) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Endnoten mindestens „ausreichend (4)“ lauten. ²Die Endnote „mangelhaft (5)“ in nur einem Fach wird durch die Endnote „gut (2)“ oder „sehr gut (1)“ in einem anderen Fach oder durch die Endnote „befriedigend (3)“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen. ³Im Fach Deutsch ist ein Ausgleich nicht möglich.

(4) ¹Die Prüfungskommission stellt fest, ob die Feststellungsprüfung bestanden ist. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen die Noten aus den mündlichen Prüfungen, die Prüfungsnoten und die Endnoten sowie die Feststellung nach Satz 1 mündlich bekannt. ³Die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen werden mündlich erläutert.

(5) ¹Ist die Feststellungsprüfung bestanden, so wird eine Durchschnittsnote für die Feststellungsprüfung gebildet. ²Hierfür wird der Mittelwert der Notenwerte der Endnoten auf eine Dezimalstelle errechnet; es wird nicht gerundet. ³Der Mittelwert wird einer Note wie folgt zugeordnet:

1,0 bis 1,5	sehr gut (1);
1,6 bis 2,5	gut (2);
2,6 bis 3,5	befriedigend (3);
3,6 bis 4,0	ausreichend (4);
4,1 bis 5,0	mangelhaft (5);
5,1 bis 6,0	ungenügend (6).

(6) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung gilt als nicht unternommen, wenn die Zulassung zur Feststellungsprüfung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt ist und das Nichtbestehen nicht auf einem Ausschluss nach § 13 Abs. 2 beruht.

§ 10

Zeugnis, Mitteilung über das Nichtbestehen

(1) Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, welcher Schwerpunkt besucht worden ist, in welchen Fächern schriftliche und mündliche Prüfungen abgelegt worden sind, welche Prüfungsnote und welche Endnote in den Fächern erreicht worden ist und mit welcher Durchschnittsnote die Feststellungsprüfung abgeschlossen worden ist.

(2) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen anzugeben sind.

§ 11

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund am Erbringen einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Es stellt nach Beratung in der Prüfungskommission fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht, so gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend (6)“ bewertet.

§ 12

Wiederholung der Feststellungsprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für Prüflinge, die eine der Feststellungsprüfung entsprechende Prüfung

in einem anderen Bundesland nicht bestanden haben. ³Bei zweimaligem Nichtbestehen kann die Landesschulbehörde die nochmalige Wiederholung der Feststellungsprüfung gestatten, wenn ein besonderer Grund vorliegt und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheint.

(2) Die Prüfungskommission kann bestimmen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf eine Prüfung in den Fächern verzichtet wird, in denen der Prüfling bei der vorangegangenen Prüfung die Prüfungsnote „befriedigend“ oder besser erreicht hat.

(3) Das Studienkolleg berichtet der Landesschulbehörde über das Ergebnis der Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 Satz 3.

§ 13

Täuschungsversuche und Störungen in der Feststellungsprüfung

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend (6)“ bewertet. ²In schweren Fällen ist die Feststellungsprüfung für nicht bestanden zu erklären. ³In leichten Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung der betroffenen Prüfungsleistung aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. ⁵Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung eine Täuschung bekannt, so kann das Studienkolleg nur innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses die Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären. ⁶Im Fall von Satz 5 ist der Landesschulbehörde zu berichten, die das entsprechende Zeugnis einzuziehen hat.

(2) Stört ein Prüfling die Feststellungsprüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann das Studienkolleg diesen von der weiteren Prüfung ausschließen und die Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 14

Mitteilungen an andere Bundesländer

¹Das Studienkolleg teilt den Stellen in den anderen Bundesländern, die für die einer Feststellungsprüfung entsprechende Prüfung zuständig sind, mit, welche Prüflinge die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben. ²Es verarbeitet die entsprechenden Informationen aus den anderen Bundesländern. ³Mit der Zulassung zur Feststellungsprüfung informiert das Studienkolleg die Prüflinge über das Mitteilungsgebot nach Satz 1. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten für die nachträgliche Feststellung des Nichtbestehens nach § 13 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.

§ 15

Ergänzungsprüfung

(1) ¹Wer die Feststellungsprüfung oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland bestanden hat und ein Studium in einem Studiengang anstrebt, der einem anderen Schwerpunkt zugeordnet ist, kann eine Ergänzungsprüfung ablegen. ²Die Vorschriften über die Feststellungsprüfung gelten entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

(2) Die Ergänzungsprüfung beschränkt sich auf die Fächer, die nicht Gegenstand der ersten Feststellungsprüfung gewesen sind.

(3) Die Feststellungsprüfung und eine Ergänzungsprüfung können in einem Prüfungsdurchgang abgelegt werden.

(4) Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis nach Maßgabe von § 10 Abs. 1.

§ 16

Nachteilsausgleich

Für Prüflinge mit Beeinträchtigungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen, um Nachteile auszugleichen.

§ 17

Übergangsregelung

Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Studienkolleg zugelassen wurden, und Externe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Feststellungsprüfung zugelassen wurden, richtet sich die Feststellungsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. August 2016

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Führung
ausländischer akademischer Grade, Titel und
Tätigkeitsbezeichnungen

Vom 19. August 2016

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen vom 24. April 2008 (Nds. GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2014 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für Hochschulgrade, Ehrenggrade, Hochschultitel, Ehrentitel und ausländische Hochschul-tätigkeitsbezeichnungen, die im Nordteil Zyperns verliehen wurden.“
2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren verliehen wurden, für Doktorgrade, die nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates nicht der Doktoratsebene (dritte Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse) zugeordnet sind, und für Doktorgrade, die im Nordteil Zyperns verliehen wurden.“
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Angabe der verleihenden Hochschule“ durch die Worte „den Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 4 und unter Angabe der verleihenden Einrichtung“ ersetzt.

- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Russland:“ die Worte „kandidat architektury“ eingefügt und die Worte „kandidat nauk (architektura)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Dies“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- c) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Doktorgrade nach Satz 1 Nr. 5 müssen von der staatlichen „Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija i nauki Rossijskoj Federacii“ (VAK)/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen verliehen worden sein. ⁴Vorgängereinrichtungen sind:

bis 1991: „Vyssaja attestacionnaja komissija pri Sovete Ministrov SSSR“/Oberste Attestationskommission beim Ministerrat der UdSSR,

1992 bis 1996: „Vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,

1997 bis 2001: „Gosudarstvennyj vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Staatliches Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,

2001 bis 2006: „Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija Rossijskoj Federacii“/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung der Russischen Föderation.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. August 2016

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Heinen-Kljajic

Ministerin

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein
über die Einrichtung und den Betrieb
eines Rechen- und Dienstleistungszentrums
zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien
im Verbund der norddeutschen Küstenländer

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 110) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 2 am 1. August 2016 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 24. August 2016

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe,
im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium
und im Kolleg**

Artikel 1 Nr. 9 Buchst. c der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 154) wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 4 Satz 7 und in Absatz 5 Satz 8 werden jeweils die Worte „im ersten, im zweiten oder im dritten Prüfungsfach“ durch die Worte „in drei Prüfungsfächern“ ersetzt.

Hannover, den 24. August 2016

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Auftrage

H o f f m e i s t e r

Ministerialdirigent

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten